



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.10.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2026-001.558-12/43
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Batteriespeicher Wallern - Änderungsgenehmigung

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

Mit dem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wurde der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Wallern mit einer Kapazität von 316,08 MWh auf dem Grundstück Nr. 2937, KG Wallern, in der 18. PV-Eignungszone „Wallern im Burgenland 2“ erteilt.

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Wallern** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Wallern** mit einer Speicherkapazität von 440,25 MWh, auf dem Grundstück Nr. 2029/1 der KG Tadtten, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Änderungsgenehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 19.10.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 16,40** zu entrichten.

Die mit dem Änderungsansuchen eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

Einreichung Änderung (Verschiebung):

-  00.00.02 Inhaltsverzeichnis.pdf
-  A.01.00.01 Änderungsantrag.pdf
-  B.01.00.01 Technischer Bericht.pdf
-  B.02.00.01 Übersichtslageplan und Zonierung.pdf
-  B.03.00.01 Lageplan.pdf
-  B.04.00.01 Schnittpläne Batteriespeicher und Mittelspannungsstationen.pdf
-  C.01.00.01 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
-  C.13.00.00 Datenblatt Übergabestation.pdf
-  C.14.00.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage Siemens.pdf
-  C.15.00.00 Datenblatt zentrale Übergabestation.pdf
-  D.01.00.01 Auswirkungsbeurteilung Menschen.pdf
-  D.02.00.01 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.pdf

Nachreichungen Naturschutz und Wasserwirtschaft vom 24.09.2026:

-  00.00.03 Inhaltsverzeichnis.pdf
-  B.01.00.02 Technischer Bericht.pdf
-  B.03.00.02 Lageplan.pdf
-  C.09.00.02 Berechnung Versickerungseinrichtung.pdf
-  D.02.00.02 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.pdf

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ho. Genehmigungsbescheides vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, sowie des ho. Bescheides vom 26.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/24, mit welchem angezeigte Änderungen zur Kenntnis genommen wurden.

Vorschreibungen in den ursprünglichen Bescheiden bleiben vollinhaltlich aufrecht, sofern diese nicht mittels des gegenständlichen Bescheides abgeändert werden.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN

Mit dem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wurde der BE Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Wallern mit einer Kapazität von 316,08 MWh auf dem Grundstück Nr. 2937, KG Wallern, in der 18. PV-Eignungszone „Wallern im Burgenland 2“ erteilt. Weiters wurden geringfügige Änderungen mit ho. Bescheid vom 26.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/24, zur Kenntnis genommen.

Nunmehr soll die Anlage abermals geändert werden, insbesondere durch die Verschiebung der Anlage auf das Grundstück Nr. 2029/1, KG Tadten, in die 15. PV-Eignungszone „Tadten“ und die Änderung der technischen Konzeption, sodass sich die Kapazität auf 440,25 MWh erhöht.

ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Wesentliche Änderungen des Projekts im Vergleich zum genehmigten Bescheid vom 19.08.2026:

Daten	genehmigt	gegenständlich geplant
Projektwerber	BE Energy GmbH	BE Energy GmbH
Kapazität	316,080 MWh	440,254 MWh (maximal) 420,83 MWh (max. nutzbar)
Nennleistung	128,8 MVA	119,6 MVA (maximal) 116,3 MVA (max. nutzbar)
Batteriecontainer	56 des Typs CATL EnerX 0.5P 530Ah	78 des Typs CATL EnerX 0.5P 530Ah
Wechselrichter	integriert in Mittelspannungsstation	integriert in Mittelspannungsstation
Mittelspannungsstationen	28 des Typs SMA MVPS 4.600	26 des Typs SMA MVPS 4.600
Mittelspannungskabel	8 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV	7 Systeme von ÜS zu zentraler ÜS NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV
Übergabestationen (ÜS)	keine	7 des Typs FEAG TKS 3150
Zentrale Übergabestation	keine	1 x 5 der Type Trepka K1
Bebaute Grundfläche	ca. 1.300 m ²	ca. 1.844 m ²

PROJEKTUMFANG, -GRENZEN UND ZWECK DES VORHABENS

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 78 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen sowie 26 Mittelspannungsstationen mit den dazugehörigen Wechselrichtern, Transformatoren und Mittelspannungsschaltanlagen. Darüber hinaus werden 7 Übergabestationen errichtet und 8 Lagercontainer.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je drei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit der jeweiligen Mittelspannungsstation verbunden. Jeweils zwei Mittelspannungsstationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander und mit jeweils einer Übergabestation verbunden. Die von den Übergabestationen weiterführenden externen Kabelverbindungen führen zu einer zentralen Übergabestation. Ab dieser zentralen Übergabestation sind die etwaigen Kabel zu den benachbarten PV-Anlagenteilen nicht mehr Teil dieses Projekts. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der zentralen Übergabestation definiert.

Zufahrt zur Anlage

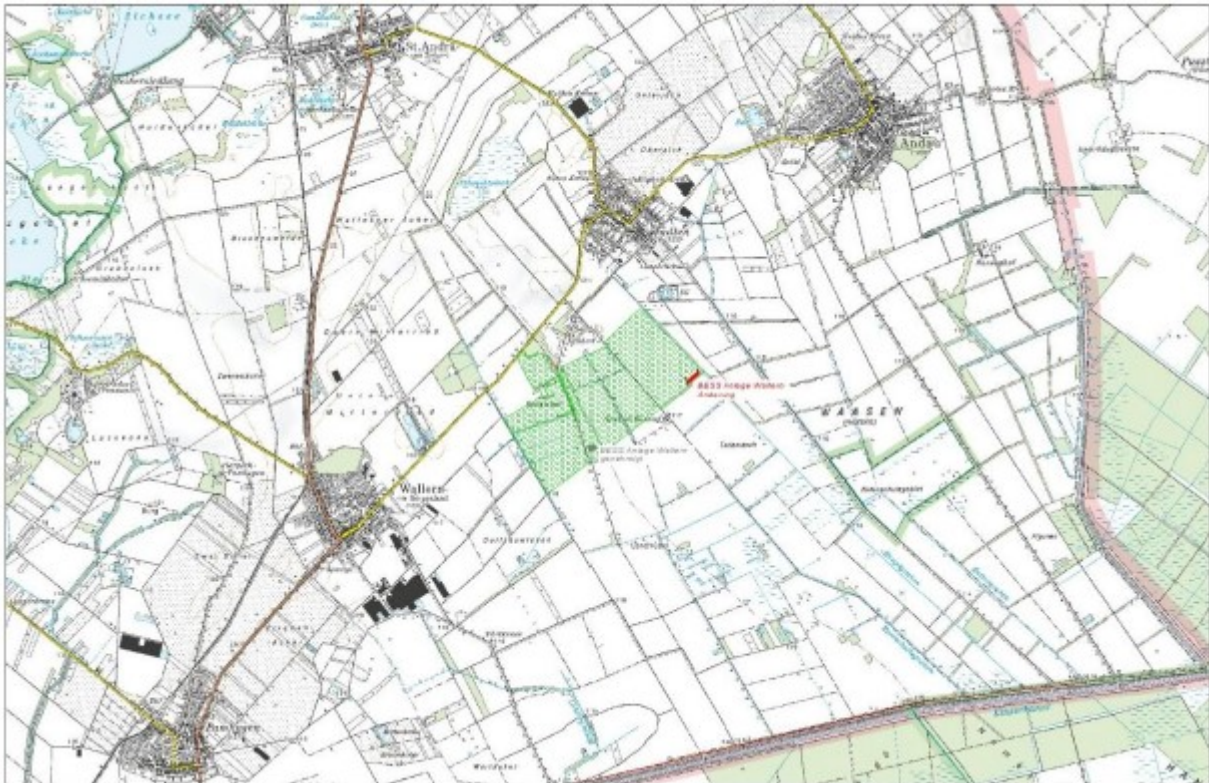
Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz über die Landesstraße 207 von Tadten ausgehend über den Tadtner Meierhof auf den Güterweg 2040, KG Tadten, geführt. Von diesem Güterweg wird die bestehende Einfahrt der PV-Anlage auf das Grundstück 2029/1, KG Tadten, genutzt und über die Wegeführung der PV-Anlagen in die Projektfläche über zwei Einfahrtstore direkt erschlossen.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlagen sind als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

LAGE

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Tadten im politischen Bezirk Neusiedl am See im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der 15. PV-Eignungszone „Tadten“, die grün schraffiert in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbauggebiet zu liegen und liegt auf Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. In der nachfolgenden Abbildung ist auch die ursprüngliche Lage des bisherigen Standorts des Batteriespeichers in grau eingezeichnet.



Betroffene Grundstücke und Flächenausmaß

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf dem Grundstück 2029/1, KG Tadten, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 1.844 m², welche für die Batteriecontainer, Mittelspannungsstationen, die Übergabestationen, den Löschwassertank sowie die Ölabscheideanlagen und deren Nebenanlagen verwendet wird. Zusätzlich werden ca. 2.120 m² geschotterte Fläche errichtet, welche teilweise wasserdurchlässig ist. Die gesamte umzäunte Fläche beträgt rund 12.470 m². Die dem Vorhaben zugehörigen Mittelspannungserdkableitungen befinden sich auf dem oben genannten Grundstück der Batteriespeicheranlage. In der nachfolgenden Abbildung befindet sich die Flächenaufstellung der bebauten Teile im Detail:

Flächen Wallern			
Teil	Stk	m ² je Stk	m ² gesamt
MVPS	26	14,77	384,00
BESS	78	14,77	1152,01
Lagercontainer	8	14,77	118,16
Übergabestation	7	11,89	83,23
zentrale Übergabestation	1	64,75	64,75
Löschwassertank	1	32,17	32,17
Ölabscheider	2	2,36	4,72
Schacht	4	1,23	4,92
Summe			1843,96

Die PV-Eignungszone „Tadten“ beträgt rund 1.839.431 m², das gegenständliche Projekt verwendet daher rund 0,10 % der Eignungszonenfläche.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich in der Nähe der Projektfläche der genehmigten Photovoltaikanlage Wallern-Tadten, welche sich im Eigentum der BE Energy GmbH bzw. der WindPV Operations GmbH befinden.

Die PV-Freiflächenanlage Wallern-Tadten wurde mit dem Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2022, Zl. A2/W.EWGPV-10040-16-2022, sowie dem ho. Änderungsbescheid vom 18.12.2023, Zl. A2/W.EWGPV-10040-60-2023, bewilligt. Weiters wurden mit den ho. Bescheiden vom 31.05.2024, Zl. 2024-004.923-11/8, vom 28.07.2025, Zl. 2025-004.039-4/6, sowie vom 30.04.2026, Zl. 2025-004.039-4/23, Änderungen an den Teilflächen dieser PV-Freiflächenanlage zur Kenntnis genommen.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallelaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher

Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet Batteriezellen, die in Module und Racks miteinander verbunden sind, einem Batteriemanagement- und Thermomanagementsystem sowie einem Brandschutzsystem. Alle Komponenten sind in einem Container untergebracht. Folgende Kenndaten weisen die Batteriespeichercontainer auf:

Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	EnerX 0.5P 530Ah
Technologie	Lithium-Ionen
Max. Lade/Entlade-Leistung	2.822,14 kW
Kapazität	5.644,28 kWh
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm
Gewicht	< 45 t
Schutzklassen	IP 55 (Batterie- und Elektrofach) IP67 (elektronische Steuerbox der Kühlung)
Schalldruckpegel	max. 86 dB(A)

Die Batteriespeichercontainer werden entsprechend der bautechnischen Planung (s. B.04.00.01) auf sechs Punktfundamente gestellt, die Ausmaße von 0,4 x 0,4 m und eine Tiefe von bis zu 1,0 m haben.

Mittelspannungsstation

Zur Umwandlung der Niederspannung (Gleichstrom) auf Mittelspannung werden die Mittelspannungsstationen der Type SMA MVPS 4600 eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter, Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die Mittelspannungsstationen weisen folgende Kenndaten auf:

Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4600
Max. Eingangsspannung (DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.600 kVA
Gewicht	< 18 t
Abmessungen Container (L x B x H)	6.058mm x 2.438mm x 2.896mm

Die Mittelspannungsstationen werden entsprechend der bautechnischen Planung auf sechs Punktfundamente gestellt, die Ausmaße von zumindest $l = 0,3 \times b = 0,3 \text{ m}$ und eine Tiefe von bis zu 1,0 m haben.

Folgende Komponenten beinhalten die Container:

Batteriewechselrichter

Als Wechselrichter kommt die Type SC 4.600 UP-S von SMA Solar Technology AG zum Einsatz, die als Zentralwechselrichter in der Mittelspannungsstation untergebracht ist.

Transformator

Der in der Mittelspannungsstation untergebrachte Transformator der Type MVPS 4.600 ist ein ölgekühlter Mittelspannungstransformator mit einem Gewicht von ca. 7.500 kg und einer Ölmenge von 1.980 kg, was einer Füllmenge von ca. 2.100 l entspricht.

Mittelspannungsschaltanlage

Es befindet sich als Schaltanlage die Type SD-SD-CB 36 kV in der Mittelspannungsstation, die aus Schaltgeräten, wie Leistungsschaltern, Lasttrennern und Isolatoren bestehen, die dazu dienen, die Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlast bzw. Kurzschluss zu schützen. Hierfür befindet sich auch eine entsprechende Überwachungs- und Steuertechnik in der Mittelspannungsstation.

Ölauffangwanne

In der Mittelspannungsstation ist im Bereich um den Transformator eine Ölauffangwanne integriert, in die im unwahrscheinlichen Fall eines Ölaustritts des Transformators fließt und die ein Volumen aufweist, das die vollständige Ölmenge des Trafos aufnehmen kann. Die Mittelspannungsstation verfügt auch über entsprechende Sensorik, so dass ein Druckverlust im Ölbehälter des Transformators festgestellt und eine Warnmeldung abgesetzt wird, wodurch ein derartiger Störfall durch die Betriebsführung des Betreibers unmittelbar entdeckt wird.

Da der Bereich der Station um den Transformator aus thermischen Gründen oben offen ist, kann auch Regenwasser in die Ölauffangwanne gelangen. Die Ölauffangwanne hat im Bereich des Bodens einen Ablauf, der an ein internes Kanalsystem zu einem zentralen Ölabscheider angeschlossen wird.

Übergabestationen

Zum Zwecke des Zusammenführens der Energie auf Mittelspannungsniveau werden insgesamt 7 Übergabestationen des Typs FEAG TKS 3150 errichtet. Diese Stationen werden mit Mittelspannungsschaltanlagen des Typs Siemens Typ 8DJH 36 ausgestattet sowie beinhalten einen Eigenbedarfstrafo und Niederspannungsinstallationen.

Zentrale Übergabestation

Weiter wird im nordöstlichen Bereich der Anlage eine zentrale Übergabestation des Typs Trepka aufgestellt, die Schaltanlagen des Typs Siemens 8DJH 36 sowie diverse Mittelspannungsmesseinrichtungen beinhaltet. Die zentrale Übergabestation besteht aus 5 Modulen des Typs K1 von Trepka, wobei sich bei den mittleren 3 Module die Türen auf der Stirnseite befinden und bei den außenliegenden auf der jeweiligen abgewandten Langseite.

Lagercontainer

Es werden insgesamt 8 handelsübliche Lagercontainer mit den Ausmaßen 6.058 mm x 2.438 mm x 2.896 mm aufgestellt, in denen ausschließlich nicht brennbare Teile gelagert werden. Es befinden sich darin keine Arbeitsräume und keine Stromversorgung oder dergleichen.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft.

Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist mit Überspannungsableitern Typ 2 ausgestattet.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über sieben neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils drei bis fünf Mittelspannungsstationen mit den bestehenden Schaltstationen der PV-Anlage verbinden, wobei die internen Mittelspannungserdkabel Teil des gegenständlichen Vorhabens sind. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Löschwassertanks

Zur Verfügungstellung von Löschwasser wird ein Tank im südlichen Einfahrtsbereich mit einer lichten Höhe von 300 cm und einem Innendurchmesser von 600 cm ausgeführt oder gleichwertige Speichereinrichtungen eingesetzt. Die Stahlbetondecke wird mit einer Mindeststärke von 25 cm bemessen, dass sie zusätzlich zum Eigengewicht eine Nutzlast von 5,4 kN/m² und eine Verkehrslast von 35 kN/m² standhält.

Die Deckenoberfläche wird mit einer horizontalen Isolierung und einem Schutzbeton versehen. Der Behälter wird mit mind. 30 cm Erdmaterial überschüttet. Die Zugänglichkeit ist durch einen Einstiegschacht DN 100 cm Höhe mind. 50 cm über Behälterdecke und einer Einstiegleiter bis zum Behälterboden gegeben. Der Einstiegschacht wird durch einen Betondeckel mit Entlüftung abgedeckt.

Die Stahlbetonwände werden in Dichtbeton mit einer Mindeststärke von 20 cm und einer Mindesthöhe von 300 cm ausgeführt. Die Einlauf- bzw. Überlauföffnungen werden unterhalb der Behälterdecke angebracht. Die Stahlbetonbodenplatte wird auf einer Sauberkeitsschicht in einer Mindeststärke von 25 cm errichtet. Im Bereich des Saugrohres wird ein Pumpensumpf 50/50/20 cm in der Bodenplatte vorgesehen.

Vor Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage wird der Löschwassertank auf 80 % Wasserstandhöhe mit Wasser befüllt. Der Wasserstand wird jährlich überprüft und gegebenenfalls nachgefüllt, wenn der Wasserstand unter 70 % der Wasserstandhöhe gefallen ist. Um die Entnahme von Wasser zu ermöglichen, wird ein fixes Ansaugrohr DN 125 verzinkt mit A-Festkupplung vom Pumpensumpf bis mind. 30 cm über Terrain geführt. Um die Funktion in den Wintermonaten zu gewährleisten, wird der Behälterdeckel und die Blindkupplung mit entsprechenden Schmiermitteln eingefettet. Die Entnahmestelle wird mit einem Normschild „Löschwasserentnahmestelle 80 m³“ versehen.

Wasserablauf, Ölabscheider und Versickerung

Von den Mittelspannungskompaktstationen werden die Abläufe der Ölauffangwannen mittels Kanalsystem mit einem Gefälle von zumindest 1 % auf zwei zentrale Punkte zusammengeführt, wo je ein Ölabscheider installiert wird. Es wird hierbei ein nach Stand der Technik vorgesehenes Produkt aus Beton installiert, wie das System SW-EURO-SEDIRAT SMA 2/4-0,9-EN 125KN/400KN oder gleichwertig, dessen Ablaufs aufgrund der Reinigungsfunktion des Ölabscheiders vor Ort zur Versickerung geleitet wird. Vom Ölabscheider wird das Regenwasser über 2 Schächte (Aktivkohlefilter und Hebeanlage) in ein Versickerungsbecken geleitet. Das Versickerungsbecken wurde gem. ÖWAV Regelblatt „Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen“ durchgeführt.

Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden nicht als erforderlich erachtet, da keine derart großen Mengen an brennbare oder leicht wasserlösliche Materialien noch an durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe erwarten lassen und darüber hinaus im Falle eines sehr unwahrscheinlichen Brandes etwaiges Löschwasser primär zur Kühlung benachbarter Elemente und zur Verhinderung der Brandausweitung eingesetzt wird, das dadurch nicht kontaminiert wird.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Batteriespeichercontainer werden über die Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters hinaus grundsätzlich mit Abstand von mindestens 3 m zueinander platziert, wobei jedoch je zwei Batteriespeichercontainer mit jeweils 0,4 m Abstand zueinander aufgestellt werden. Die Mittelspannungsstationen, Übergabestationen und Lagercontainer werden ebenfalls in einem Mindestabstand von 3 m zu den nächstgelegenen anderen Containergruppen platziert.

Bauplatz und Fundierung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Dabei wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser versickern kann. Auf jenen Flächen, wo keine Container aufgestellt und keine Schotterfläche gebaut wird, wird kurzrasige Vegetation gehalten (beispielsweise durch Mähroboter).

Die Batteriecontainer und Mittelspannungsstationen werden nach Empfehlungen der Baugrunduntersuchung errichtet.

Brandschutz

Die Projektfläche ist über öffentliche Güterwege erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Schlüsselkasten) wird vorgesehen. Bezüglich der Löschwasserversorgung wird in Nähe zum südwestlichen Einfahrtstor ein Löschwassertank errichtet.

Einzäunung

Die Anlage der Batteriespeicher und der Mittelspannungsstationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird in der Regel ein Mindestabstand von 5 m eingehalten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Der Zaun wird, um den Anforderungen des Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu entsprechen mit 20 cm erhöhtem Bodenabstand errichtet, so dass er als niederwildoffen bezeichnet werden kann.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

PROJEKTIMMANENTE MASSNAHMEN

Bauzeit

Geplant ist der Baubeginn im Herbst 2026, sollte sich dieser ins Frühjahr 2027 verschieben, wird empfohlen, die Fläche bereits im Spätherbst davor umzubrechen und bis zum Baubeginn als Schwarzbrache zu erhalten, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit für Feldhamster, Ährenmäuse und im Frühjahr für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Feldlerche, Kiebitz) zu minimieren.

Generell wird ein Baubeginn zwischen Juli und November empfohlen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Ährenmäusen, Feldhamstern und Bodenbrütern zu minimieren, ansonsten siehe folgende Maßnahmen.

Schutzmaßnahme Feldhamster - Ährenmaus

Hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens von Feldhamstern und Ährenmäusen wird die Eingriffsfläche vor Baubeginn kontrolliert.

Um Ährenmaushügel wird während der Bauphase jedenfalls ein Schutzbereich von 5 m zwischen Anfang Dezember und Ende April eingehalten.

Sollte ein aktives Feldhamster-Vorkommen festgestellt werden, werden entsprechende Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt (z.B. Abplankungen, kleinräumige Anpassung oder Verschiebung der Eingriffsflächen, Vergrämung, Abfangen).

Dies bedeutet, dass im Baufeld zzgl. eines Puffers von etwa 10 m nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Bau-Eingängen vorgenommen wird. Befinden sich im Baufeld oder unmittelbar angrenzend Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Kleinräumige Adaptierung von Eingriffsflächen: Nach Möglichkeit werden die von Hamstern besiedelten Eingriffsflächen so adaptiert, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.
- Vergrämuungsmaßnahmen: Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, werden soweit möglich Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt (Entfernung des Nahrungsangebotes, Auflockerung des Oberbodens (rd. 7 cm) mit Bodenfräse)
- Umsiedlungen (falls Vergrämuung nicht erfolgreich): Auf entsprechenden Zielflächen werden vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier angelegt.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchgeführt. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen bzw. nur, wenn nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um laktierende Weibchen handelt.

Schutzmaßnahme Bodenbrüter

Geplant ist der Baubeginn im Herbst 2026. Sollte sich dieser verschieben, wird empfohlen, die Projektfläche bei einem Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen Anfang März und Ende Juni) bis zum Baubeginn regelmäßig umzubrechen, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren und artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme wird die Attraktivität der Eingriffsfläche vor Brutbeginn reduziert, um Revierbildungen im Eingriffsbereich und somit weiterfolgende Beeinträchtigungen von Nestern und Gelegen auf das allgemeine Lebensrisiko auf Ackerflächen zu reduzieren.

Betriebsphase

Ausgleich Maßnahmenfläche PV Wallern-Tadten

Die BESS-Anlage liegt teilweise im Bereich einer Maßnahmenfläche (Hutweide, Hochstaudenflur) der PV-Anlage Wallern-Tadten. Die Beanspruchung dieser Maßnahmenfläche wird ausgeglichen (Verhältnis 1:1), in Absprache mit der zuständigen Behörde bzw. deren Sachverständige sowie dem Eigentümer sind eine Ersatzfläche und weitere Details festzulegen.

AUFLAGEN

Die im Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, vorgeschriebenen Auflagen bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht, sofern diese nicht im Folgenden abgeändert oder aufgehoben werden. Im ho. Bescheid vom 26.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/24, (Kenntnisnahme geringfügiger Änderungen) wurden keine ergänzenden Auflagen vorgeschrieben.

Fachbereich Elektrotechnik

Die Auflagenpunkte 1. bis 12. im Fachbereich Elektrotechnik im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, bleiben unverändert aufrecht. Zusätzliche Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet. Die beiden Hinweise vom Genehmigungsbescheid bleiben ebenfalls aufrecht.

Fachbereich Hochbau

Die Auflagenpunkte 13. und 14. sowie 17.a. bis 17.c. im Fachbereich Hochbau im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, bleiben unverändert aufrecht. Zusätzliche Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet. Der Hinweis vom Genehmigungsbescheid bleibt ebenfalls aufrecht.

Der Auflagenpunkt 15. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Türen in den begehbaren Lager-Containern müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.

Der Auflagenpunkt 16. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Die maximale Traglast von Regalen in den Lagercontainern ist auf den Regalen gut sichtbar anzubringen.

Fachbereich Brandverhütung

Die Auflagenpunkte 18. (Lagercontainer) und 22. (stationäre Batteriespeicher) im Fachbereich Brandverhütung im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, entfallen ersatzlos.

Die Auflagenpunkte 21. sowie 23. bis 33.c. im Fachbereich Brandverhütung im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, bleiben unverändert aufrecht. Zusätzliche Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet. Die vier Hinweise vom Genehmigungsbescheid bleiben ebenfalls aufrecht.

Der Auflagenpunkt 19. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Haupteinfahrtstor der PV-Freiflächenanlage und Hauptzugangstor Batteriespeicheranlage) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für alle Einfahrtstore befinden.

Der Auflagenpunkt 20. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Es ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr bei der Löschwasserentnahmestelle gemäß ÖBFV VB-01 herzustellen. Das Ansaugrohr der Löschwasserentnahmestelle muss in Richtung Aufstellfläche der Feuerwehr ausgeführt sein.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

Die Auflagenpunkte 34. bis 37., 39. bis 43. und 46. bis 72. im Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, bleiben unverändert aufrecht. Weitere zusätzliche Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet.

Der Auflagenpunkt 38. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Die Abwässer aus den Trafoauffangwannen sind in freiem Gefälle einem Schlammfang (Mindestnutzvolumen: 0,71 m³), einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Zulaufverschluss (und Auslösesensor) der Reinigungsklasse I mit einer min. Nenngröße NS 8 und einen Kontrollschacht, sofern keine Probenahmemöglichkeit in der Mineralölabscheideanlage vorhanden ist, der Kanalisation zuzuführen.

Der Auflagenpunkt 44. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Der geplante Aktivkohlefilter muss für den geplanten Einsatzzweck (Niederschlagswasser mit Mineralölbestandteilen bzw. aliphatischen/aromatischen Kohlenwasserstoffen) zugelassen sein. Der zulässige Durchfluss muss mindestens 8 l/s betragen (Nenngröße).

Der Auflagenpunkt 45. im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Das vorgesehene Pumpwerk ist auf eine Durchflussleistung von mindestens 8 l/s auszulegen. Der Pumpschacht sind jedenfalls nach dem Mineralölabscheider anzuordnen.

Fachbereich Naturschutz

Die Auflagenpunkte 73. bis 79. im Fachbereich Naturschutz im Bescheid vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, bleiben unverändert aufrecht.

Folgende zusätzliche Auflagen im Fachbereich Naturschutz werden für erforderlich erachtet:

Vor Projektbeginn

- 1) Zum Konfliktkriterium der „Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen gemacht“ ist eine Stellungnahme abzugeben.

Betriebsphase

- 2) *Umzäunung – Beschränkung auf sicherheitstechnisch notwendiges Ausmaß:* Die Umzäunung ist auf das sicherheitstechnisch unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 3) *Lerchenfenster:* In einer Distanz von höchstens 2 km um die Projektflächen sind auf bewirtschafteten Ackerflächen mindestens 3 so genannte Lerchenfenster anzulegen. D.h. es gibt mindestens eine unbebaute Fläche pro angefangenen 0,5 ha in der Größe von je mindestens 20 m². In den „Lerchenfenstern“ unterbleiben die Brut störende Maßnahmen wie z.B. Umbruch, Striegeln, usw. während der Brutzeit vom 15.04. bis zum 15.07.
- 4) *Kiebitz – Ausgleich Lebensraumverlust:* Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für den Kiebitz sind während der Betriebsdauer mindestens 1,5 ha (nicht überschirmte) Ackerflächen im nächsten Umfeld des Projektvorhabens, aber max. 2 km Entfernung, als (potentielles) Bruthabitat vertraglich zu sichern. Auf diesen Ackerflächen haben die Brut störende Maßnahmen wie zum Beispiel Umbruch, Striegeln, Ernte, usw. während der Brutzeit von 10.03. bis 15.05. zu unterbleiben.
- 5) *Ausgleich Verlust der Maßnahmenfläche:* Der Verlust einer Maßnahmenfläche (Hutweide, Hochstaudenflur) der PV-Anlage Wallern-Tadten ist im Ausmaß von mindestens 1,25 ha auszugleichen und entsprechend der Entwicklungsziele über die Betriebsdauer zu erhalten und zu pflegen.

B E G R Ü N D U N G

Die PV-Freiflächenanlage Wallern-Tadten wurde mit dem Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2022, Zl. A2/W.EWGPV-10040-16-2022, sowie dem ho. Änderungsbescheid vom 18.12.2023, Zl. A2/W.EWGPV-10040-60-2023, bewilligt. Weiters wurden mit den ho. Bescheiden vom 31.05.2024, Zl. 2024-004.923-11/8, vom 28.07.2025, Zl. 2025-004.039-4/6, sowie vom 30.04.2026, Zl. 2025-004.039-4/23, Änderungen an den Teilflächen dieser PV-Freiflächenanlage zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 19.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/17, wurde der BE Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Wallern mit einer Kapazität von 316,08 MWh auf dem Grundstück Nr. 2937, KG Wallern, in der 18. PV-Eignungszone „Wallern im Burgenland 2“ erteilt. Weiters wurden geringfügige Änderungen mit ho. Bescheid vom 26.08.2026, Zl. 2026-001.558-12/24, zur Kenntnis genommen.

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte nunmehr mit Schreiben vom 07.09.2026 die elektrizitätsrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dieses Batterie-Energiespeichersystems. Die Anlage soll auf das Grundstück Nr. 2029/1, KG Tadten, in die 15. PV-Eignungszone „Tadten“ verschoben und die Kapazität auf 440,25 MWh erhöht werden.

Der Genehmigungstatbestand für eine Änderungsgenehmigung ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine wesentliche Änderung erfüllt, da der räumliche und sachliche Zusammenhang des geplanten Batterie-Energiespeichersystem Wallern mit der bereits bewilligten PV-Freiflächenanlage Wallern-Tadten bestehen bleibt. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die 18. PV-Eignungszone „Wallern im Burgenland 2“ direkt an die 15. PV-Eignungszone „Tadten“ angrenzt, sodass auch durch die Verschiebung des geplanten Standortes kein Tatbestand einer Neugenehmigung ausgelöst wird.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 19.10.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 18.09.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technische Bericht“ vom September 2026 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Bericht“ vom September 2026 betreffend Batteriespeicher Wallern der BE Energy GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom September 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom September 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Wallern der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom September 2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus dem Gutachten vom 15.09.2025)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend. Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus dem Gutachten vom 15.09.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalausganschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Erste Löschhilfe

Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Löschwasserbevorratung

Es ist bei der Löschwasserbevorratung eine Aufstellfläche gemäß ÖBFV VB-01 herzustellen. Die Aufstellfläche ist entsprechend zu kennzeichnen.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Gutachten Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 24.09.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung nach den vorgelegten Ergänzungen grundsätzlich aus.

Vorerst wird festgestellt, dass es sich bei den ggst. Änderungen aufgrund des neuen Standortes in einer anderen Katastralgemeinde sowie die geänderte Ausführung der Abwasseranlage aus wbt. Sicht jedenfalls um eine wesentliche Änderung iSd Bgld. ElWG 2006 handelt.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage Emissionen bzw. Immissionen lediglich für die Betreiber in Form von anfallendem, ev. leicht verschmutztem Niederschlagswasser zu erwarten. Diese Niederschlagswässer werden über nach dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter) gereinigt und anschließend zur Versickerung gebracht. Nachbarn oder sonstige Rechte sind durch diese Emissionen bzw. Immissionen nicht nachteilig betroffen.

Die Betreiber, die Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind durch Immissionen nicht betroffen oder gefährdet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn durch Immissionsbelastungen sind durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die auferlegten Auflagen auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht sind bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinflussungen zu erwarten.

Die im Projekt bereits vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und der Dokumentation des Betriebes der Trafoentwässerung und der sonstigen Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Die wasserwirtschaftlichen Standortverhältnisse sowie die gutachtlichen Feststellungen, welche im ursprünglichen Gutachten beschrieben sind, gelten entsprechend den Angaben in den Einreichunterlagen auch für den neuen Standort und die geänderte Anlagenausführung.

Betreffend die Mineralölabscheideanlage wurde eine Überprüfung der Dimensionierung gemäß ÖNORM EN 858-2 durchgeführt. Diese Berechnung hat ergeben, dass für die gegebene Anlagenkonfiguration anstelle der Nenngröße 2/4 ein Abscheider der Nenngröße 6/8 erforderlich ist (max. Zufluss ca. 7,1 l/s). Die Pumpstation und der Aktivkohlefilter sind ebenfalls auf diesen Durchfluss auszulegen. Dies wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Die vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen während der Errichtung und beim Betrieb der geänderten Stromspeicheranlage entsprechen weiterhin dem Stand der Technik und lassen keine unzulässige Belastung von Grund- oder Oberflächenwässern besorgen.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen bei projekt- und befundgemäßer Errichtung und Einhaltung nachstehender Auflagen aus wasserbau- und abfalltechnischer Sicht keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus dem Gutachten vom 23.09.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb des Europaschutzgebiets Waasen-Hanság, aber nur ca. 10 m nördlich davon. Das Projektvorhaben liegt im Anschluss an das Baufeld 1 der genehmigten PV-Anlage Wallern-Tadten mit einer von Modulen überschirmten Projektfläche von gesamt 144 ha.

Für weiter entfernt gelegene Europaschutzgebiete ist aufgrund der Distanz und den möglichen Wirkungen des Vorhabens ein Wirkzusammenhang und damit eine Nahelage auszuschließen.

Die unmittelbare räumliche Nähe zum Europaschutzgebiet Waasen-Hanság mit nur 10 m Distanz ist jedenfalls als Nahelage anzusehen, wo Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

Im nächstgelegenen (und einzigem in einer Nahelage befindlichen) Europaschutzgebiet Waasen-Hanság kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit wird der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, im Europaschutzgebiet durch das Vorhaben nicht verringert.

Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Im möglichen Wirkungsbereich des Projektvorhabens befinden sich keine bedeutenden oder auch nur relevanten Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Die Projektfläche selbst stellt allenfalls einen sehr untergeordneten Teil eines Nahrungshabitats der o.g. Arten dar.

Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die das Europaschutzgebiet Waasen-Hanság ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist daher nicht zu erwarten.

Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Auswirkungen durch das Projektvorhaben auf charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden, da das nahe gelegene Europaschutzgebiet Waasen-Hanság nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen ist und daher FFH-Lebensraumtypen nicht Schutzgegenstand der Verordnung des Europaschutzgebiets sind.

Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Im Wirkungsbereich von Störungen, die durch das Projektvorhaben verursacht werden könnten, befinden sich keine relevanten Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Störungen der Arten des Europaschutzgebietes Waasen-Hanság im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Könnte es durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

Für die Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, hat das Projektvorhaben keine Relevanz, da ihre Lebensräume nicht betroffen sind. Verschlechterungen von Lebensräumen im Europaschutzgebiet sind auszuschließen, da kein Eingriff im Schutzgebiet stattfindet und durch die Art des Projektvorhabens auch Auswirkungen auf Lebensräume des Europaschutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Der Projektstandort weist aktuell keine spezifischen Strukturen auf, die für die relevanten Arten bedeutend wären. Durch das Projektvorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen eines nur potentiellen Lebensraumes der relevanten Arten.

Die im Managementplan für das Europaschutzgebiet genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert.

In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch das geplante Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Waasen-Hanság durch das Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Bezüglich der Beurteilung dieser Frage ergeben sich naturschutzfachlich keine wesentlichen Änderungen zum genehmigten Projekt.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Bezüglich der Beurteilung dieser Frage ergeben sich naturschutzfachlich keine wesentlichen Änderungen zum genehmigten Projekt.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil das Vorhaben nur ein geringes Flächenausmaß beansprucht und genügend Ausweichflächen für relevante Arten zur Verfügung stehen. Für potentiell einwandernde, wertbestimmende Arten (Ährenmaus, Feldhamster, Steppeniltis, Bodenbrüter) sind im Projekt Maßnahmen vorgesehen, diese wurden im genehmigten Projekt bereits durch eine Auflage zum Schutz relevanter Arten in der Bauphase ergänzt.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Die Projektfläche ist großteils eine Ackerbrache die einen (potentiell) hochwertigen Brutraum für Bodenbrüter darstellt. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verlust der gesamten Projektfläche als (potentiell) hochwertiges Bruthabitat. Andere seltene, gefährdete oder geschützte Tierarten werden die Projektfläche auch weiterhin großteils als Lebensraum nutzen können. Dies gilt auch für die vorgefundenen nahezu gefährdeten Pflanzenarten.

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die im genehmigten Projekt vorgeschriebene Auflage zum Schutz seltener, gefährdeter oder geschützter Arten in der Bauphase eingehalten werden, sowie die Auflagenvorschläge zur Erhaltung des Lebensraumes von Bodenbrütern vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Beschränkung der Umzäunung auf das sicherheitstechnisch unbedingt nötige Ausmaß, sowie zur Erhaltung des Lebensraumes von Bodenbrütern vorgeschrieben werden und die Auflagenvorschläge zu einer etwaigen Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet wurden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass drei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei gering und nur potentiell gegeben. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen und der im genehmigten Projekt vorgeschriebenen Auflage nicht zu erwarten.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Kriterien für die 15. Eignungszone Tadtten ausreichend berücksichtigt (sofern auch auf einen Batteriespeicher zutreffend)?

Die Konfliktkriterien sind überwiegend für den Fachbereich Naturschutz in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt. Zum Konfliktkriterium der „Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen gemacht“ ist eine Stellungnahme erforderlich.

Projektimmanente Maßnahmen

Im Folgenden werden die in den Einreichunterlagen dargelegten projektimmanenten Maßnahmen (Dokument D.02.00.01, S. 7f.) angeführt, da sie wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens sind. In den nachfolgenden Auflagenvorschlägen werden diese Punkte daher nicht wiederholt. Es werden nur Auflagenvorschläge angeführt, die die projektintegralen Maßnahmen ergänzen oder präzisieren.

Bauzeit

Geplant ist der Baubeginn im Herbst 2026, sollte sich dieser ins Frühjahr 2027 verschieben, wird empfohlen, die Fläche bereits im Spätherbst davor umzubereiten und bis zum Baubeginn als Schwarzbrache zu erhalten, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit für Feldhamster, Ährenmäuse und im Frühjahr für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Feldlerche, Kiebitz) zu minimieren.

Generell wird ein Baubeginn zwischen Juli und November empfohlen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Ährenmäusen, Feldhamstern und Bodenbrütern zu minimieren, ansonsten siehe Maßnahme 2.2 und 2.3.

Schutzmaßnahme Feldhamster - Ährenmaus

Hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens von Feldhamstern und Ährenmäusen wird die Eingriffsfläche vor Baubeginn kontrolliert.

Um Ährenmaushügel wird während der Bauphase jedenfalls ein Schutzbereich von 5 m zwischen Anfang Dezember und Ende April eingehalten.

Sollte ein aktives Feldhamster-Vorkommen festgestellt werden, werden entsprechende Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt (z.B. Abplankungen, kleinräumige Anpassung oder Verschiebung der Eingriffsflächen, Vergrämung, Abfangen).

Dies bedeutet, dass im Baufeld zzgl. eines Puffers von etwa 10 m nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Bau-Eingängen vorgenommen wird. Befinden sich im Baufeld oder unmittelbar angrenzend Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Kleinräumige Adaptierung von Eingriffsflächen: Nach Möglichkeit werden die von Hamstern besiedelten Eingriffsflächen so adaptiert, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.
- Vergrämuungsmaßnahmen: Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, werden soweit möglich Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt (Entfernung des Nahrungsangebotes, Auflockerung des Oberbodens (rd. 7 cm) mit Bodenfräse)
- Umsiedlungen (falls Vergrämuung nicht erfolgreich): Auf entsprechenden Zielflächen werden vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier angelegt.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchgeführt. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen bzw. nur, wenn nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um laktierende Weibchen handelt.

Schutzmaßnahme Bodenbrüter

Geplant ist der Baubeginn im Herbst 2026. Sollte sich dieser verschieben, wird empfohlen, die Projektfläche bei einem Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen Anfang März und Ende Juni) bis zum Baubeginn regelmäßig umzubrechen, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren und artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme wird die Attraktivität der Eingriffsfläche vor Brutbeginn reduziert, um Revierbildungen im Eingriffsbereich und somit weiterfolgende Beeinträchtigungen von Nestern und Gelegen auf das allgemeine Lebensrisiko auf Ackerflächen zu reduzieren.

Ausgleich Maßnahmenfläche PV Wallern-Tadten

Die BESS-Anlage liegt teilweise im Bereich einer Maßnahmenfläche (Hutweide, Hochstaudenflur) der PV-Anlage Wallern-Tadten. Die Beanspruchung dieser Maßnahmenfläche wird ausgeglichen (Verhältnis 1:1), in Absprache mit der zuständigen Behörde bzw. deren Sachverständige sowie dem Eigentümer sind eine Ersatzfläche und weitere Details festzulegen.

Vorgeschlagene Auflagen

Die im genehmigten Projekt vorgeschlagenen Auflagen werden hier nicht wiedergegeben, sind aber auch für das vorliegende, geänderte Projekt verpflichtend einzuhalten.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus den Gutachten vom 11.09.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Wallern Änderungsverfahren“ auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der örtlichen Energielandschaft im Betrachtungsraum, waren die Projektvorhaben „Batteriespeicher Wallern“ und „PV Freiflächenanlage Wallern-Tadten“ hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ kumulativ zu betrachten.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „geringe verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls *keine Versagungsgründe* begründen.

Ergänzend ist allerdings anzumerken, dass, wenn „Schönheit“ das zentrale Bewertungskriterium darstellen würde, das ggst. Änderungsprojekt deutlich schlechter zu bewerten ist als das kompakte, stimmig konfigurierte ursprünglich genehmigte Projektvorhaben. Die geringe Standortsensibilität, das Fehlen relevanter Blickkorridore Richtung Vorhabensgebiet und eine fehlende Raumbedeutung aus Nutzer*innenperspektive lässt diesem Umstand allerdings keine Bedeutung für die o.a. gutachtliche Beurteilung zukommen. Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 10.09.2026:

Die geplante BESS-Anlage befindet sich rund 1.600 m östlich vom bisher genehmigten Standort. Aus Sicht der Überörtlichen Raumplanung handelt es sich allein aufgrund der Verschiebung der BESS-Anlage um keine wesentliche Änderung iSd Bgld. EIWG 2006. Der Standort befindet sich – wie auch der bereits genehmigte Standort – innerhalb einer Eignungszone der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (LGBL 60/2021 idF 55/2026).

Die Projektfläche befindet sich innerhalb einer Eignungszone der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (LGBL 60/2021 idF 55/2026). In diesen Eignungszonen ist die Errichtung von BESS-Anlagen zulässig. Jedoch dürfen gemäß der Umsetzungskriterien „die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) einen Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.“. Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die BESS-Anlage ca. 1.844 m² unmittelbar bebaut werden, weitere 2.120 m² werden geschottert errichtet. Die unmittelbar bebauten Flächen von 1.844 m² machen rund 0,10 % der Eignungszonenfläche (1.839.431 m²) aus. Daher ist davon auszugehen, dass der erlaubte Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschritten wird.

Aufgrund der Lage der Batteriespeicheranlage innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen Nr. 15 „Tadten“ (LGBL Nr. 60/2021 idF 55/2026) und dem Einhalten der genannten Umsetzungskriterien bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht seitens des Referat Überörtliche Raumplanung *keine* Bedenken.

Abschließend darf angemerkt werden, dass es sich bei den, in den Einreichunterlagen als eine zusammenhängende Eignungszone dargestellten Eignungszonen formal um drei verschiedene Eignungszonen handelt. Die Berechnung des Anteils versiegelter Fläche darf somit nur vom tatsächlichen Flächenausmaß jener Eignungszone erfolgen, innerhalb welcher die BESS-Anlagen tatsächlich verortet werden soll (Anm.: nach der Änderung nun Zone 15. „Tadten“) und nicht von der Gesamtfläche benachbarter Eignungszonen.

Sonstige Stellungnahmen:

Das Arbeitsinspektorat Eisenstadt teilte mit Schreiben vom 05.10.2026 mit, dass eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht möglich ist. Einwände wurde keine vorgebracht.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft Burgenland sowie der Gemeinde Tadten nahmen kein Vertreter an der Verhandlung teil bzw. wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Auch wurden weder vor noch während der Verhandlungen sonstige Einwände erhoben oder Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die wesentliche Änderung von Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2026, ist anzunehmen, dass nach Verschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 10.09.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Verschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die Elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten entsteht eine **Gebührens- schuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 654,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 528,00 sowie EUR 105,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 779,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Bei Anweisung der Zahlung ist als Verwendungszweck eine **Belegnummer** anzuführen, die von der Behörde noch **nachträglich per E-Mail bekannt gegeben wird**.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu be- ginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich ge- eigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Ertei- lung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmi- gung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach natur- schutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswer- ber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der beschneiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (beschneiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

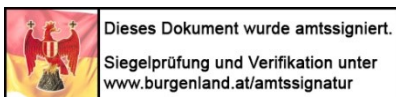
Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Tadten, Obere Hauptstraße 1, 7162 Tadten
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>